Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(24.1.1977) Drucksache 9/218

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 218 S
24. 01. 77

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn

Bebauungsplan 1113

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 30. November 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.
Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel

der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
das Gartenbauamt
die Bundesbahndirektion Hannover
das Bundesbahn-Betriebsamt Bremen 1
der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Hannover
die Landwirtschaftskammer

Am 15. Januar 1976 hatte die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 5. März bis 5. April 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 12. bis 26. Februar 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Hemelingen Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz	Meyer
Vorsitzer	Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn

Bebauungsplan 1113

I. Anlaß der Planaufstellung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1113 bestehen städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes 661, der am 9. Mai 1969 rechtsverbindlich geworden ist. Dieser Bebauungsplan zeigt keine qualifizierten Einzelheiten. Er ist im Maßstab 1 : 5 000 gezeichnet. Es ist deshalb erforderlich, mit dem Bebauungsplan 1113 neue städtebauliche Festsetzungen zu schaffen, die die Grundlage für weitere Maßnahmen bilden.

II. Planinhalt

Der Bebauungsplan 1113 berücksichtigt mit der Festsetzung von Industriegebiet (GI) die im Bebauungsplan 661 ebenfalls als Industriegebiet festgesetzte Art der baulichen Nutzung.

Der Bebauungsplan 1113 schöpft mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und der Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 sowie mit der geschlossenen Bauweise (g) das für Industriegebiete zulässige Maß der baulichen Nutzung voll aus. Damit wird eine Bebauung im Sinne einer Ansiedlung von Industriebetrieben ermöglicht.
Die Bahnanlage soll den Industriebetrieben die Möglichkeit für Gleisanschlüsse bieten.

Die ausgewiesenen Grünanlagen sowie die Anpflanzung von Bäumen sollen eine Abschirmfunktion erfüllen. Darüber hinaus soll die Grünanlage ein Gewässer aufnehmen.

Die Erschließung wird durch die Straße Zum Panrepel gewährleistet.

III. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Arbeiten des Gartenbauamtes DM 25 000,—.

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Beiblatt zum Bebauungsplan 1113 nach Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn

Bezüglich Luftverkehrsgesetz

Das Bebauungsgebiet liegt im Anflugsektor Ost (27) der Hauptstart- und -landebahn 09-27 des Verkehrsflughafens Bremen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. 11. 1968 (BGBl. I S. 1114) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Höhe von + 103,20 m NN überschreiten sollen.

Die genannte Höhe gilt nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Freileitungen, Masten sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

BEBAUUNGSPLAN 1113 für ein Gebiet zwischen Bundesautobahn, Zum Panrepel und Eisenbahn

